

AMTSBLATT



für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

Freitag, den 26. April 2019 · Jahrgang 27 · Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen:

Tagesordnung des Hauptausschusses am 08.05.2019	Seite 1
Beschlüsse der gemeinsamen Stadtverordneerversammlung der Städte der Kurstadtregion vom 22.03.2019	Seite 2
Beschlüsse der Stadtverordneerversammlung vom 10.04.2019	Seite 2
Gemeinsame Wahlbekanntmachung	Seite 3
Bekanntmachung der Absage der Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil Zobersdorf	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung zur Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bad Liebenwerda zur Feststellung der Wahlergebnisse der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte am 26. Mai 2019	Seite 4
Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des 9. Europäischen Parlaments, für die Wahl des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster, für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda und für die Wahl der Ortsbeiräte für die Ortsteile der Stadt Bad Liebenwerda am 26. Mai 2019	Seite 4
Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Lausitz“ Stadt Bad Liebenwerda, Ortsteil Lausitz	Seite 5
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs über den Bebauungsplan „Wohnbebauung am Mühlenweg“ in Bad Liebenwerda, Ortsteil Dobra, Flur 3, Flurstück 644 teilweise gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 6
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs über die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Liebenwerda, im Ortsteil Dobra gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 9
Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 22.05.2019	Seite 12
Einladung Jagdgenossenschaft Maasdorf	Seite 13
Einladung Jagdgenossenschaft Bad Liebenwerda	Seite 13
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lausitz	Seite 13
Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen:	
Beratungstermine ILB Region Süd II. Quartal 2019	Seite 14

Amtliche Bekanntmachungen

Die nächste Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Bad Liebenwerda findet am 08.05.2019 um 17:00 Uhr im Rathaus der Stadt Bad Liebenwerda statt

Folgende Tagesordnung ist geplant:

TOP Betreff

öffentlicher Teil

- 01 Eröffnung und Begrüßung
- 02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 2. Sitzung des Hauptausschusses am 27.03.2019 -öffentlicher Teil-
- 03 Haushaltssatzung 2019 für die Stadt Bad Liebenwerda
- 04 Beschluss zur Spielplatzerweiterung auf das Guts-Gelände Theisa

- 05 Beschluss zur Aufhebung der Stellplatzsatzung
 - 06 Bekanntgaben der Verwaltung
 - 07 Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses sowie der Ortsvorsteher
- #### nichtöffentlicher Teil
- 01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 2. Sitzung des Hauptausschusses am 27.03.2019 -nichtöffentlicher Teil-
 - 02 Bekanntgaben der Verwaltung
 - 03 Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda am 22.03.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst

06/012/19 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Liebenwerda

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Liebenwerda wird beschlossen.
2. Die erläuternde Unterlage zur Beschlussfassung wird beschlossen.
3. Der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Falkenberg/Elster wird beauftragt, im Namen der vier Städte den Antrag auf Genehmigung beim Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg einzureichen.

06/013/19 Vereinbarung über die Verwendung der Einmalkostenpauschale nach § 2 Gemeindestrukturänderungsförderungsgesetz (GemStrÄndFördG)

1. Die Vereinbarung über die Verwendung der vom Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) zu gewährenden Einmalkostenpauschale nach § 2 Gemeindestrukturänderungsförderungsgesetz (GemStrÄndFördG) im Zuge der Bildung der Verbandsgemeinde Liebenwerda wird beschlossen.
2. Der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Falkenberg/Elster wird beauftragt, den Antrag auf Gewährung der Einmalkostenpauschale nach § 2 GemStrÄndFördG beim Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg einzureichen.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda am 10.04.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

06/014/19 Einstellung von Haushaltsmitteln für Gutachten Wonnemar

Die erforderlichen Haushaltsmittel zur Erstellung von Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen für die Attraktivierung der Lausitztherme Wonnemar in Höhe von 118.200 € sind im Haushalt 2019 zur Verfügung zu stellen.

06/015/19 Beschluss des Stadtumbaukonzeptes zum Förderprogramm „Stadtumbau-Aufwertung“

Das Stadtumbaukonzept (Stand: 28.02.2019) wird beschlossen. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt das Konzept an das LBV zu übersenden und die Maßnahmen umzusetzen.

06/016/19 Wahl der Schiedspersonen für die Amtszeit von 2019 - 2024

Als Schiedsperson wird gewählt:

Frau Elke Greger
Theisa
Liebenwerdaer Str. 8
04924 Bad Liebenwerda

Als stellvertretende Schiedsperson wird gewählt:

Herr Hans-Ulrich Lubk
Lausitz
Dorfstr. 32
04924 Bad Liebenwerda

06/017/19 Weiterführung des „Gesunden Frühstücks“ am Grundschulzentrum

1. Das Versorgungsangebot des Gesunden Frühstücks wird weitergeführt.
2. Die Beteiligung der Eltern an den Kosten für das gesunde Frühstück wird auf 0,50 Euro pro Tag festgesetzt. Der Beitrag für die Lehrkräfte wird auf den Vollkostenpreis von 2,80 Euro festgesetzt. Die Entgeltordnung über die Erhebung von Verpflegungsentgelten der Stadt Bad Liebenwerda wird unter Beachtung dieser Beiträge beschlossen.

06/018/19 Beschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplan Bad Liebenwerda, Ortsteil Dobra

1. Der Entwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplan Bad Liebenwerda mit Änderungsbereich Ortsteil Dobra (Wohnbebauung am Mühlenweg), bestehend aus der Planzeichnung und Begründung, wird in der vorliegenden Fassung (Stand Februar 2019) beschlossen.
2. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, diesen Entwurf nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

06/019/19 Beschluss zum Bebauungsplan „Wohnbebauung am Mühlenweg“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Dobra

1. Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Ortsteil Dobra „Ergänzungssatzung Mühlenweg“ wird im Verfahren als Bebauungsplan „Wohnbebauung am Mühlenweg“ Ortsteil Dobra, Flur 3, Flurstück 644 (teilweise) im Regelverfahren fortgeführt.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan „Wohnbebauung am Mühlenweg“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Dobra bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung einschließlich des Umweltberichts wird in der vorliegenden Fassung (Stand Februar 2019) beschlossen.
3. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, diesen Entwurf nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auf die Dauer eines Monats auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu informieren.

06/020/19 Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplan „Gewerbegebiet Lausitz“ Ortsteil Lausitz

Beschluss über Bedenken und Anregungen

1. Die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit, der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 3. Änderung zum Bebauungsplans „Gewerbegebiet Lausitz“ in Bad Liebenwerda, Ortsteil Lausitz vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat die Stadtverordnetenversammlung mit folgenden Ergebnis geprüft: (siehe Abwägungsprotokoll)
2. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die Bürger, Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Satzungsbeschluss

1. Auf Grund § 10 BauGB beschließt die Stadtverordnetenversammlung die 3. Änderung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Lausitz“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Lausitz, in der Fassung Februar 2019 als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die beschlossene Satzung und den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

06/021/19 Beschluss zur 1. Änderung und Ergänzung Bebauungsplan „Industriegebiet Neuburxdorf“

1. Der Beschluss 06/053/18 vom 19.09.2018 zum Bebauungsplan Sondergebiet „Photovoltaik- Freiflächenanlage am Abschlussgleis Brottewitz“ im Ortsteil Neuburxdorf wird aufgehoben

2. Die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „GI Neuburxdorf“ zur Ausweisung eines Sondergebietes für Freiflächenphotovoltaik im Regelverfahren wird beschlossen. Das Plangebiet umfasst den Bebauungsplan „GI Neuburxdorf“ sowie die Erweiterung in der Flur 7, Flurstücke 43/2; 294/43; 329/42; 422; 423 und 146/40 (teilweise) der Gemarkung Neuburxdorf.
3. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend der Ausweisung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „GI Neuburxdorf“ als sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik“ gemäß § 11 BauNVO zu ändern.
4. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, den Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

06/022/19 Errichtung von 3 Werbepylonen an den Ortseingängen

Beschluss zur Auftragserteilung an die Firma Media light GmbH laut Angebot, s. Anlage.

Beschluss zu den drei vorgeschlagenen Standorten zur Aufstellung der Pylonen, s. Anlage.

Beschluss zur Gestaltung der Pylonen unter der Vorgabe, dass generell im oberen Bereich das Logo der Kurstadt Bad Liebenwerda abgebildet ist. Die Werbeinhalte müssen immer einen Bezug zur Kurstadt haben. Die Stadt entscheidet über die Gestaltung der Werbeinhalte in Zusammenarbeit mit den Werbeinteressenten.

06/023/19 Beschluss zur Änderung des Beschlusses 06/021/18

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 06/021/18 zum Feuerwehrhaus Ortsteil Kröbeln vom 25.04.2019 wird geändert.

Der Satz „Die Obergrenze beträgt 500.000 Euro.“ entfällt.

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

1. Am **26. Mai 2019** finden gleichzeitig die
 - Wahl zum Europäischen Parlament,
 - Wahl zum Kreistag des Landkreises Elbe-Elster,
 - Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda und
 - Wahl zu den Ortsbeiräten in den Ortsteilen der Stadt Bad Liebenwerda
 statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bad Liebenwerda ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlberechtigten, die bisher in der Volksbank (Waldstr. 18a) in Bad Liebenwerda gewählt haben, werden dem Wahllokal Sportlerheim am Waldstadion (Schloßäckerstr. 42) in Bad Liebenwerda zugeordnet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der **Briefwahlvorstand** für die **Wahl zum Europäischen Parlament** und zur **Wahl des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Oberschule Johannes Clarius, Kaxdorfer Weg 16, 04916 Herzberg zusammen.

Der **Briefwahlvorstand** für die **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda zusammen.

Die **Briefwahlergebnisse** für die **Wahl der Ortsbeiräte** werden gemeinsam mit der Ermittlung der Wahlergebnisse der Urnenwahl im jeweiligen Ortsteil festgestellt.

3. Wahlberechtigte, die keinen Wahlschein besitzen, können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wähler*Innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Wähler*Innen erhalten am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die die Wahlberechtigung gegeben ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Zur **Wahl des Europäischen Parlaments** hat jeder Wahlberechtigte **eine Stimme**.

Zur **Wahl des Kreistages** des Landkreises Elbe-Elster, zur **Wahl der Stadtverordnetenversammlung** der Stadt Bad Liebenwerda und zur **Wahl der Ortsbeiräte** in den Ortsteilen der Stadt Bad Liebenwerda hat jeder Wahlberechtigte **jeweils drei Stimmen**.

Der Stimmzettel zur **Wahl des Europäischen Parlaments** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Wähler*innen geben für diese Wahl die Stimme in der Weise ab, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die jeweiligen Stimmzettel für die

- **Wahl zum Kreistag des Landkreises Elbe-Elster,**
- **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda und**
- **Wahl der Ortsbeiräte**

enthalten jeweils die im Wahlkreis oder Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten drei Kreise für die Kennzeichnung.

Wähler*Innen geben die Stimme bei der Wahl zum Kreistag, der Stadtverordnetenversammlung oder des Ortsbeirats in der Weise ab, dass sie die Bewerber*Innen, denen sie die Stimmen geben wollen, durch Ankreuzen zweifelfrei kennzeichnet.

Man kann

- a) Bewerber*Innen bis zu drei Stimmen geben,
- b) die Stimmen auch verschiedenen Bewerber*Innen eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
- c) die Stimmen Bewerber*Innen verschiedener Wahlvorschläge geben,
jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einen Stimmzettel!

Der Stimmzettel ist sonst ungültig!

Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler*Innen, die einen Wahlschein für die **Wahl zum Europäischen Parlament** haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Landkreises oder

- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wähler*Innen, die einen Wahlschein für die **Wahl zum Kreistag des Landkreises Elbe-Elster** haben, können an der Wahl im Wahlkreis II (Stadt Bad Liebenwerda, Stadt Mühlberg/Elbe, Gemeinde Röderland, Stadt Elsterwerda, Amt Plessa, Amt Schradenland) des Landkreises Elbe-Elster,

- a) durch Stimmgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises II oder

- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wähler*Innen, die einen Wahlschein für die **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda** haben, können an der Wahl im Wahlgebiet der Stadt Bad Liebenwerda und ihrer Ortsteile,

- a) durch Stimmgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder

- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wähler*Innen, die einen Wahlschein für die **Wahl zum Ortsbeirat in ihrem Ortsteil** haben, in dem sie wohnen, können an dieser Wahl,

- a) durch Stimmabgabe in diesem Ortsteil oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde für die jeweilige Wahl jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der jeweilige Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. (§4 Abs. 6 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Liebenwerda, den 26.04.2019

Im Auftrag
gez. *Bärbel Ziehlke*
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Absage der Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil Zobersdorf

Für die Wahl des Ortsbeirates Zobersdorf am 26. Mai 2019 wurde kein Wahlvorschlag eingereicht.

Demzufolge wird die Wahl gemäß § 91 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes abgesagt.

Der Termin für eine Nachwahl wird in einer gesonderten Bekanntmachung festgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Scheitern der Nachwahl die Stadtverordnetenversammlung die Aufgaben des Ortsbeirates für den Rest der allgemeinen Wahlperiode wahrnimmt. Stattdessen kann die Stadtverordnetenversammlung die Mitglieder des Ortsbeirates für den Rest der allgemeinen Wahlperiode wählen.

Bad Liebenwerda, den 26.04.2019

Im Auftrag
gez. *Bärbel Ziehlke*
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zur Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bad Liebenwerda zur Feststellung der Wahlergebnisse der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte am 26. Mai 2019

Der Wahlausschuss der Stadt Bad Liebenwerda tritt
am 29. Mai 2019

um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses

Markt 1,

04924 Bad Liebenwerda

zusammen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung

3. Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl der Ortsbeiräte
4. Übertragung von Aufgaben auf die Wahlleiterin (§§ 59 (3), 60 (6) und 61 (4) BbgKWahlG)

Die Sitzung ist öffentlich.

Bad Liebenwerda, 26.04.2019

Bärbel Ziehlke
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl des 9. Europäischen Parlaments,
für die Wahl des Kreistages des Landkreises
Elbe-Elster,**

**für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Bad Liebenwerda und
für die Wahl der Ortsbeiräte für die Ortsteile der
Stadt Bad Liebenwerda
am 26. Mai 2019**

1. Das Wählerverzeichnis
- zur Wahl des 9. Europäischen Parlaments,
- zur Wahl des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster,
- zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda und
- zur Wahl der Ortsbeiräte für die Ortsteile der Stadt Bad Liebenwerda
für die Wahlbezirke der Stadt Bad Liebenwerda
wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019
während der allgemeinen Öffnungszeiten
Montag 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag 08.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch Termin nach Vereinbarung
Donnerstag 08.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr - 13.00 Uhr
im Bürgerbüro der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019, spätestens am 10. Mai 2019 bis 13.00 Uhr bei der Stadt Bad Liebenwerda - Bürgerbüro (Zimmer 6), Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **5. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein für die **Wahl zum Europäischen Parlament hat**, kann an dieser Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die **Wahl zum Kreistag des Landkreises Elbe-Elster** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis II (Städte, Gemeinden und Ämter Bad Liebenwerda, Mühlberg/Elbe, Röderland, Elsterwerda, Plessa, und Schradenland) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung** der Stadt Bad Liebenwerda hat, kann an dieser Wahl in allen Wahlbezirken der Stadt und ihrer Ortsteile oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen **Wahlschein für die Wahl zum Ortsbeirat** hat, kann an dieser Wahl nur in dem jeweiligen Ortsteil oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,

5.2. jemand der nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

a) wenn nachgewiesen wird, dass ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. Mai 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 20 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019) versäumt wurde,

b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

5.3 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (26. Mai 2019) gestellt werden.

Versichert jemand glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein für eine Wahl nicht zugegangen ist, kann bis 15 Uhr am Wahltag (26. Mai 2019) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis 15 Uhr am Wahltag (26. Mai 2019) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem weißen Wahlschein für die **Europawahl** erhalten Wahlberechtigte

- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Europawahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem hellbraunen Wahlschein für die **Wahl zum Kreistag** erhalten Wahlberechtigte

- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellbraunen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem hellgrünen Wahlschein für die **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung** erhalten Wahlberechtigte

- einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung,
- einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellgrünen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem orangen Wahlschein für die **Wahl des Ortsbeirates** erhalten Wahlberechtigte

- einen amtlichen fliederfarbenen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates,
- einen amtlichen fliederfarbenen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Europawahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Europawahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl müssen die Wähler die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Liebenwerda, den 26.04.2019

gez. *Bärbel Ziehke*
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Lausitz“ Stadt Bad Liebenwerda, Ortsteil Lausitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.04.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Lausitz“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Lausitz in der Fassung Februar 2019 als Satzung beschlossen.

Er tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 3. Änderung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Lausitz“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Lausitz in der Fassung Februar 2019, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Begründung wird vom Tage des Inkrafttretens der Satzung an, während folgender Dienstzeiten

Montag,	Mittwoch,	Donnerstag	7.00 – 12.00 und 13.00 – 15.30 Uhr
Dienstag			7.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag			7.00 – 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird bei Inkrafttreten der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Hierbei gilt für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften § 215 Abs. 1 BauGB. Unbeachtlich werden:

1. eine Verletzung nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bad Liebenwerda, den 26.04.2019

Hauptverwaltungsbeamter
Thomas Richter



Übersicht Plangebiet:

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Lausitz“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Lausitz, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Liebenwerda, den 26.04.2019

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs über den Bebauungsplan „Wohnbebauung am Mühlenweg“ in Bad Liebenwerda, Ortsteil Dobra, Flur 3, Flurstück 644 teilweise gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.04.2019 den Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung am Mühlenweg“, Flur 3, Flurstück 644 (tw.), in der Fassung Februar 2019, beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Erfordernis, Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 03.08.2016 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Ortsteil Dobra – Ergänzungssatzung Mühlenweg beschlossen.

Mit der Einleitung des Verfahrens beabsichtigte die Stadt Bad Liebenwerda, eine Fläche am Mühlenweg in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu überführen, um an dieser Stelle Baurecht zu schaffen, da derzeit die baurechtlichen Voraussetzungen nach §§ 33, 34 und 35 BauGB für eine Bebauung in dem Bereich nicht vorliegen. Anlass der städtebaulichen Planung ist das Anliegen eines Vorhabenträgers, diesen Bereich entsprechend der angrenzenden Gebietsnutzung für Wohnbebauung vorzubereiten. Die Stadt unterstützt das Ansinnen des Vorhabenträgers, um der hohen Nachfrage an Wohnbauland in und um die Kernstadt, insbesondere für die unmittelbar angrenzenden, nördlich der Schwarzen Elster gelegenen Ortsteile, nachzukommen.

Die Stadt verfolgt mit der Planung im Ortsteil Dobra das Ziel, der zunehmend steigenden Nachfrage nach Wohnbauland, welche sich überwiegend auf die Ortsteile Bad Liebenwerda, Zeischa und Dobra konzentriert, nachzukommen. Die Stadt ist am Zuzug von Bauwilligen sehr interessiert und möchte von daher entsprechendes Bauland zur Verfügung stellen. Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist es für die Stadt Bad Liebenwerda besonders wichtig, Wohnbauflächen bereitzustellen, um eine Abwanderung junger Menschen zu verhindern bzw. eine Rückkehr dieser nach abgeschlossener Ausbildung zu ermöglichen und damit die Entwicklung der Stadt weiter zu fördern.

Im Stadtgebiet wollen sich immer mehr, vorwiegend junge Familien, niederlassen, was die große Nachfrage begründet. Erschlossene, verfügbare innerstädtische Wohnbaustandorte werden derzeit sukzessive bebaut.

Wie bereits festgestellt, beschränkt sich der Wohnbauflächenbedarf vorwiegend auf die o. g. Ortsteile. Diese sind überwiegend von Restriktionsflächen, die eine bauliche Entwicklung stark einschränken bzw. unmöglich machen, überlagert. Sehr große Flächenanteile der Ortsteile liegen in den Flächenkulissen des Überschwemmungsgebietes der Schwarzen Elster und von Landschaftsschutzgebieten. Auf Grund dieser Tatsache gehen potenzielle Bauflächen verloren bzw. sind unter Vorbehalt bebaubar.

Das sich damit ergebende Bauflächendefizit und die für hiesige Verhältnisse große Baulandnachfrage, insbesondere für die genannten Ortsteile, ist Anlass für die Gemeinde, ihre Verantwortung im Interesse der städtischen Entwicklung, der Neuansiedlung u. a. junger Familien im Stadtgebiet und darüber hinaus der gesamten städtischen Entwicklung, die mit einer erhöhten Bevölkerungsdichte einhergeht, wahrzunehmen, Bauland bereitzustellen, ohne Baugebiete von Grund auf neu erschließen zu müssen. Dafür besteht die Möglichkeit, Bereiche, hier der Mühlenweg, die im bzw. am Siedlungszusammenhang liegen und innerhalb eines überschaubaren, kurzfristigen Zeitraums zu entwickeln sind, bereitstellen zu können. Die Klarstellungs- und Abrundungssatzung des Ortsteils Dobra weist mögliche Bauflächen aus. Die stehen allerdings nicht zur Verfügung, da sie sich u. a. in Nutzung befinden.

Die Planung am Mühlenweg wird zu keiner Zersiedlung führen. Sie hat unmittelbaren Siedlungsanschluss. Durch die geplante Bebauung am Mühlenweg wird dieser höher ausgelastet (Straße, Versorgungsmedien).

Folgende Gründe haben dazu geführt, den Standort für Wohnbebauung vorzubereiten:

1. Die Flächenverfügbarkeit ist gegeben, damit verbunden ist eine schnellstmögliche Bebauung.
2. Der bauliche Zusammenhang ist auf Grund der „Flächenspiegelung“ der gegenüberliegenden Bebauung am Mühlenweg gegeben. Der bauliche Siedlungszusammenhang ist gewahrt. Die Entwicklung eines Wohnstandortes im Planbereich ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und der jeweiligen angrenzenden Nutzung ableitbar.
3. Die verkehrliche wie medienseitige Erschließung kann gewährleistet werden. Mit der Entwicklung der Wohnbaufläche wird die bis dato einseitig vorhandene medienseitige Erschließung am Mühlenweg höher ausgelastet.
4. Räumliche Nähe (1,5 km Luftlinie) und Anbindung an die Kernstadt mit Arbeitsstätten bzw. Anbindung zu Arbeitsstätten, Einrichtungen der Daseinsvorsorge und sonstigen Versorgungseinrichtungen,
5. Lage in unmittelbarer Nähe der B183, damit schnelle Verkehrsanbindung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im unbeplanten Außenbereich, s. d. sich daraus ein Planungserfordernis ableitet. Parallel mit dieser Planung wird der Flächennutzungsplan an der Stelle geändert. Dafür wurde das Aufstellungsverfahren mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.08.2016 eingeleitet. Im Rahmen des Verfahrens zur Ergänzungssatzung wollte die Stadt die künftige Entwicklung des Bereichs als Wohnbaustandort bereits dokumentieren.

Verfahrenswechsel

Während der Vorentwurfsphase zur Ergänzungssatzung wurde deutlich, dass das Instrument der Planung, hier die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung, nicht eignet ist, um die städtebauliche Situation am Standort ausreichend zu sichern. Die Größe der einzubeziehenden Fläche und die Konfliktrichtigkeit des Standortes sowie die nicht eindeutige Prägung der Fläche durch die vorhandene Bebauung haben dazu geführt, die Planung als Bebauungsplan (B-Plan) weiterzuführen. Dazu hat die Stadtverordnetenversammlung mit dem Entwurfsbeschluss am 10.04.2019 beschlossen, einen Verfahrenswechsel vorzunehmen. Die als Ergänzungssatzung eingeleitete Planung wird mit dem vorliegenden Entwurf als B-Plan weitergeführt. Der Bebauungsplan wird gem. § 2 BauGB im Regelverfahren aufgestellt. Der Verfahrensschritt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB) sowie Behörden und Trägerbeteiligung (§ 4 (1) BauGB) wurde im Verfahren der Ergänzungssatzung durchgeführt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Dobra, Flur 3 umfasst einen Teil des Flurstücks 644.

Geplant ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes. Gleichzeitig wird eine ca. 3,0 m breite öffentliche Verkehrsfläche entlang des Mühlenweges vorgesehen, die für einen künftigen grundhaften Ausbau des Mühlenweges notwendig ist.

Die Ziele und Zwecke, die zur Aufstellung der Ergänzungssatzung geführt haben, bleiben die gleichen. Mit der Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche wird zusätzlich das Ziel verfolgt, den Mühlenweg verkehrstechnisch ordnungsgemäß herrichten zu können.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel zu dieser Planung (§ 8 (3) BauGB). Sie wird als 15. FNP-Änderung geführt.

Wesentliche Auswirkungen der Planung

Mit dem B-Plan sind folgende wesentlichen Auswirkungen verbunden:

- Steuerung der Flächennutzung i. S. einer geordneten städtebaulichen Entwicklung,
- Regulierung der Nutzungen innerhalb des Plangebietes und damit verbunden Sicherung allgemeiner Anforderungen an gesundes Wohnen,
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Sicherung grünordnerischer Maßnahmen, die sich aus der Eingriffs-/Ausgleichsermittlung ergeben,
- Regulierung des Eingriffs in den Wald (Waldumwandlung)
- Erhöhung der Attraktivität des Ortsteils Dobra als Wohnstandort,
- Schaffung von Voraussetzungen für einen sachgemäßen Straßenausbau,
- höhere Auslastung und Aufwertung der vorhandenen Infrastruktur.
- Investitions- und Planungssicherheit für Vorhabenträger.

Der Entwurf des oben benannten Bebauungsplans, in der Fassung Februar 2019, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen für die Planung verfügbar sind, liegen aus.

Folgende nach Einschätzung der Gemeinde umweltbezogenen Stellungnahmen sind:

Lfd.-Nr.	Absender der Stellungnahmen	Datum der Stellungnahmen
1	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung	21.02.2017
2	Landkreis Elbe-Elster (LK EE)	01.03.2017
3	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Bodendenkmalpflege -	01.02.2017
4	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Oberförsterei Hohenleipisch	21.02.2017
5	50Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum Ost	20.02.2017

Folgende umweltbezogene Informationen sind für die Planung verfügbar:

Bezeichnung	Art der verfügbaren Informationen
UB	Umweltbericht zum Entwurf
Bio ₂₀₁₇ – Anlage 1 zum UB	Biopkartierung – Ergänzungssatzung „Mühlenweg“, Verfasser: PNS Planungen Natur & Siedlung, Dr. Hanspach, Lindenau, Stand August 2018
ASB ₂₀₁₈ – Anlage 2 zum UB	Artenschutzbeitrag – B-Plan „Wohnbebauung am Mühlenweg, Verfasser: Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz, Dipl.-Ing. Thomas, Wiesner, Lauchhammer, Stand 2017

Schutzgut-bezeichnung	Umweltinformation	Informationsquelle
Fläche	Neu-Inanspruchnahme von Flächen	UB
Boden	überwiegend podsolige, lessivierte Braunerde; Siedlungsbereich anthropogen überprägt; Flurstück wird forstwirtschaftlich genutzt; baubedingte Beeinträchtigungen, wie Verfestigungen und Verdichtungen, Überlagerungen des natürlich gewachsenen Bodens, anlagebedingte Beeinträchtigung durch Versiegelung; dauerhafte Beeinträchtigung von Boden durch Versiegelung; erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden > Kompensationserfordernis; Schadstoffeintrag + Bodenversiegelung Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen Bebauungstiefe des Plangebietes; sparsamer Umgang und Schutz des Bodens sowie der Inanspruchnahme Waldfläche; Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung; Kompensation, Sicherung der Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege	UB 2
Wasser	Grundwasserneubildungsrate aufgrund der naturräumlichen Vorbedingungen hoch; Oberflächengewässer nicht vorhanden; Einhaltung entsprechender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen; anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet versickern; Schadstoffeintrag, Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen	UB

Schutzgut-bezeichnung	Umweltinformation	Informationsquelle
Flora	Geschützte Biotope: Eichen-Vorwald/ Sandtrockenrasen/Schafschwingelrasen; Verlust von (geschützten) Biotoptypen/Wald > Kompensationserfordernis; Ausnahmeantrag Biotop; Ersatzmaßnahmen – Entwicklung Vorwald, Erstaufforstung naturnaher Laubwald; Pflanzgebot im Plangebiet, Pflegemanagement Vorwaldpflege	UB + Bio ₂₀₁₇ – Anlage 1 zum UB
	Waldbestand von hohem naturschutzfachlichen Wert; Vorwälder als Restbestockungen geschütztes Biotop; Biotopkartierung; Überprüfung Fläche auf Vorkommen geschützter Pflanzenarten; Ersatzaufforstungsflächen - Biotopkartierung	2
	Waldfunktionen „Nutzwald“ (9100), „Erholungswald der Intensitätsstufe 3“ (8103) sowie „Bodendenkmal“ (7810); Ausgleichsverhältnis von 1 : 2; Ersatzaufforstungen	4
	Ersatzmaßnahme Dobra (Flurstück 12. Flur 4) - 380-kV-Leitung Preilack - Streumen 559/560 von Mast-Nr. 236 - 237 + 380-kV-Leitung Ragow - Streumen 561/562 von Mast-Nr. 193 - 194; Freileitungsbereich - Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen; Freileitungsschutzstreifen - beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot für Dritte; Verbot für Bepflanzungen; Maststandort von Bepflanzung freihalten; Endwuchshöhen einzuhalten, Trassenfreihaltungsmaßnahmen	5
Fauna	Verlust von Tierlebensräumen > Kompensationserfordernis; Nachweis geschützter Tierarten: Glattnatter + Zauneidechse, Brutvögel der Wälder und Gehölze, Waldameisen > Maßnahmen: Untersuchungen, Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ersatzmaßnahmen (Ersatzhabitats)	UB + ASB ₂₀₁₈ – Anlage 2 zum UB
	Kartierung Brutvögel, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilien; Säugetiere, Ersatzaufforstungsflächen - Potenzialabschätzung auf Vorkommen geschützter Tierarten	2
Klima/Luft	Gebiet vom Übergang der Siedlung zu den angrenzenden Waldflächen geprägt; Funktion als Kaltluftentstehungsfläche; keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft; klein-klimatischen Verhältnisse	UB
Mensch	Waldfläche aus optischen Gründen eine Fläche mit hohem Wert; keine nachhaltige bzw. erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch; Landschaftscharakter nicht wesentlich verändert; B-Plangebiet grenzt unmittelbar an die vorhandene Bebauung an; Einfluss der von der Versiegelung und Bebauung ausgehenden Erwärmung	UB
Ortsbild	Übergang der Siedlung zum offenen Landschaftsraum (hier großräumiger Forst); Plangebiet im Übergangsbereich sehr gut in den Landschaftsraum eingebunden; Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch Verlust von Waldflächen > Kompensationserfordernis	UB
	Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes	
Kultur- und sonstige Sachgüter	Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Bodendenkmals „Bronzezeitliches Hügelgräberfeld Dobra, FpL 2“.	UB, 3
Schutzgebiete gem. BNatSchG	Plangebiet liegt im Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“.	UB
Sonstiges	Konzentration der Siedlungsentwicklung auf bislang nicht ausgeschöpfte Potenziale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete; raumordnerischen Erfordernissen zum Schutz des Freiraums und zur Minimierung der Freiflächeninanspruchnahme	1

Die vorgenannten Unterlagen und Informationen liegen in der Zeit
vom 06.05.2019 bis einschließlich 14.06.2019
in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1, im Bauamt während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 7.00 – 12.00 und 13.00 – 15.30 Uhr

Dienstag 7.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr

Freitag 7.00 – 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans können während der genannten Frist schriftlich oder mündlich bei der Bauverwaltung zu den genannten Zeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

Des Weiteren sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zuvor genannten Unterlagen unter nachfolgenden Internetadressen einzusehen:

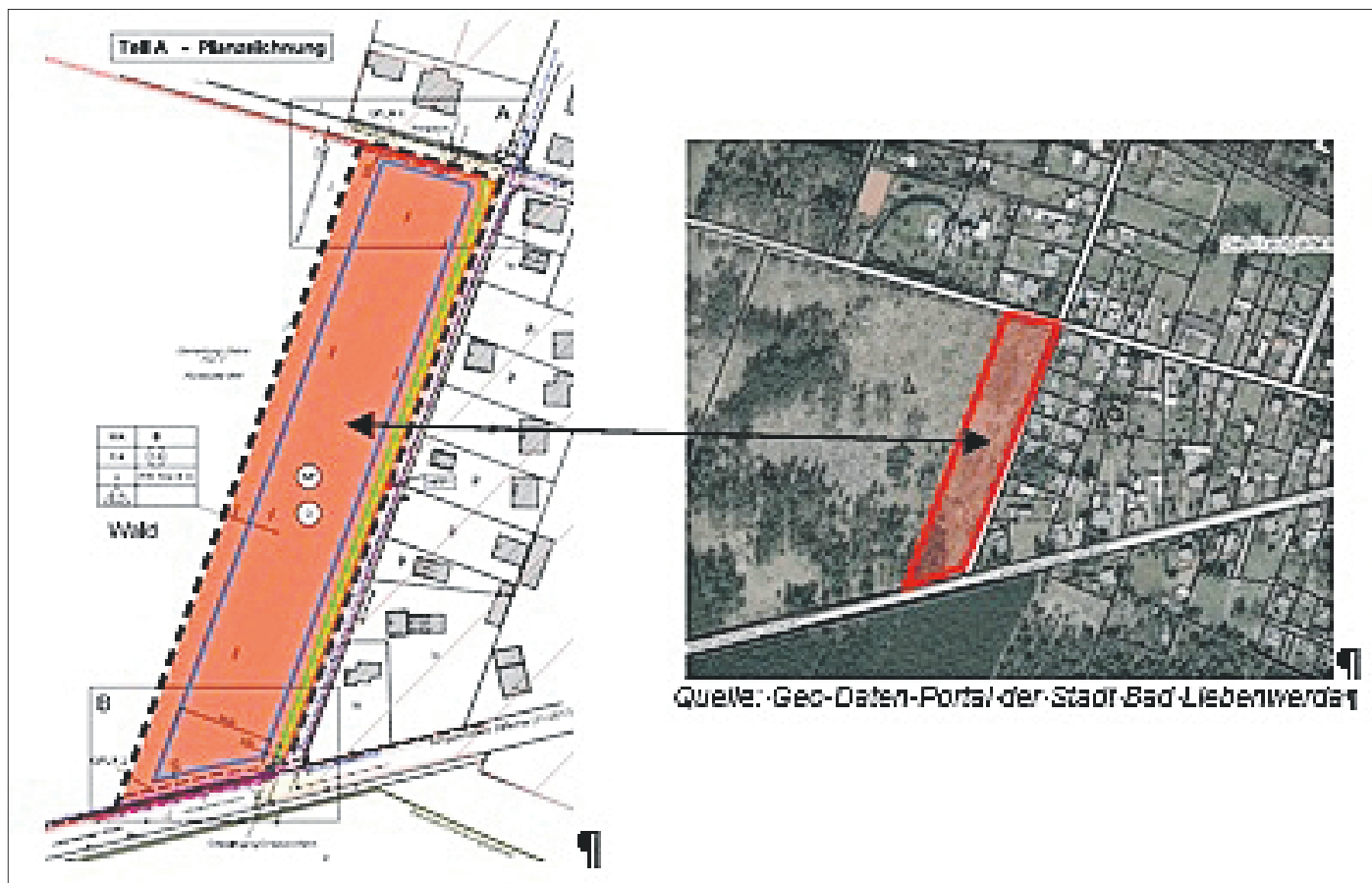
- der Homepage der Stadt Bad Liebenwerda www.badliebenwerda.de,
- <http://blp.brandenburg.de>.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bad Liebenwerda, den 26.04.2019

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Übersichtsplan



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs über die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Liebenwerda im Ortsteil Dobra gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.04.2019 den Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans, im Ortsteil Dobra, in der Fassung Februar 2019, beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Erfordernis, Ziel und Zweck der Planung

Im Ortsteil Dobra soll eine im FNP darstellte Fläche für Wald in eine Wohnbaufläche geändert werden. Für den zu ändernden Bereich wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.08.2016 das Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Ortsteil Dobra – „Ergänzungssatzung Mühlenweg“ eingeleitet.

Die zu ändernde Fläche war danach einer der Planungsinhalte der 13. FNP-Änderung. Als solche war sie Inhalt des Vorentwurfs der 13. FNP-Änderung in der Fassung Februar 2017 und befand sich in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB.

Die Änderung des FNP im OT Dobra wird als 15. FNP-Änderung weiterhin parallel zur Planung am Mühlenweg, vormals Ergänzungssatzung, aufgestellt. Während der Vorentwurfsphase zur Ergänzungssatzung wurde jedoch deutlich, dass das Instrument der Planung, hier die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung, nicht eignet ist, um die städtebauliche Situation am Standort ausreichend zu sichern. Die Größe der einzubeziehenden Fläche und die Konfliktrichtigkeit des Standortes sowie die nicht eindeutige Prägung der Fläche durch die vorhandene Bebauung haben dazu geführt, die Planung als Bebauungsplan (B-Plan) weiterzuführen. Die als Ergänzungssatzung eingeleitete Planung wird mit dem vorliegenden Entwurf als B-Plan „Wohnbebauung am Mühlenweg“ in Bad Liebenwerda, Ortsteil Dobra, Flur 3, Flurstück 644 tw. weitergeführt. Mit der Einleitung der Aufstellungsverfahren zur FNP-Änderung be-

absichtigt die Stadt Bad Liebenwerda eine Fläche am Mühlenweg in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu überführen, um an dieser Stelle Baurecht zu schaffen, da derzeit die baurechtlichen Voraussetzungen nach §§ 33, 34 und 35 BauGB für eine Bebauung in dem Bereich nicht vorliegen. Das bedeutet gleichzeitig die Änderung des FNP's an der Stelle von einer Fläche für Wald in eine Wohnbaufläche. Anlass der städtebaulichen Planung ist u. a. das Anliegen eines Vorhabenträgers, diesen Bereich entsprechend der angrenzenden Gebietsnutzung für Wohnbebauung vorzubereiten. Die Stadt unterstützt das Ansinnen des Vorhabenträgers, um der hohen Nachfrage an Wohnbauland in und um die Kernstadt, insbesondere für die unmittelbar angrenzenden, nördlich der Schwarzen Elster gelegenen Ortsteile, nachzukommen.

Die Stadt verfolgt mit der Planung im Ortsteil Dobra das Ziel, der zunehmend steigenden Nachfrage nach Wohnbauland, welche sich überwiegend auf die Ortsteile Bad Liebenwerda, Zeischa und Dobra konzentriert, nachzukommen. Die Stadt ist am Zuzug von Bauwilligen sehr interessiert und möchte von daher entsprechendes Bauland zur Verfügung stellen. Dadurch wird die Entwicklung der Stadt weiter gefördert werden. Im Stadtgebiet wollen sich immer mehr, vorwiegend junge Familien, niederlassen, was die große Nachfrage begründet. Erschlossene, verfügbare innerstädtische Wohnbaustandorte werden derzeit sukzessive bebaut.

Wie bereits festgestellt, beschränkt sich der Wohnbauflächenbedarf auf die o. g. Ortsteile. Diese sind überwiegend von Restriktionsflächen, die eine bauliche Entwicklung stark einschränken bzw. unmöglich machen, überlagert. Sehr große Flächenanteile der Ortsteile liegen in den Flächenkulissen des Überschwemmungsgebietes der Schwarzen Elster und von Landschaftsschutzgebieten. Auf Grund dieser Tatsache gehen potentielle Bauflächen verloren bzw. sind unter Vorbehalt bebaubar.

Das sich damit ergebende Bauflächendefizit und die für hiesige Verhältnisse große Baulandnachfrage, insbesondere für die genannten Ortsteile, ist Anlass für die Gemeinde, ihre Verantwortung im Interesse der städtischen Entwicklung, der Neuansiedlung u.a. junger Familien im Stadtgebiet und darüber hinaus der gesamten städtischen Entwicklung, die mit einer erhöhten Bevölkerungsdichte einhergeht, wahrzunehmen, Bauland bereitzustellen, ohne Baugebiete von Grund auf neu erschließen zu müssen. Dafür besteht die Möglichkeit, Bereiche, hier der Mühlenweg, die im bzw. am Siedlungszusammenhang liegen und innerhalb eines überschaubaren, kurzfristigen Zeitraums zu entwickeln sind, bereitzustellen zu können.

Die Planung am Mühlenweg wird zu keiner Zersiedlung führen. Sie hat unmittelbaren Siedlungsanschluss. Durch die geplante Bebauung am Mühlenweg wird dieser höher ausgelastet (Straße, Versorgungsmedien).

Folgende Gründe haben dazu geführt, den Standort für Wohnbebauung vorzubereiten:

1. Die Flächenverfügbarkeit ist gegeben, damit verbunden ist eine schnellstmögliche Bebauung möglich.
2. Der bauliche Zusammenhang ist auf Grund der „Flächenspiegelung“ der gegenüberliegenden Bebauung am Mühlenweg gegeben. Der bauliche Siedlungszusammenhang ist gewahrt. Die Entwicklung eines Wohnstandortes im Planbereich ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und der jeweiligen angrenzenden Nutzung ableitbar.
3. Die verkehrliche wie medienseitige Erschließung kann gewährleistet werden. Mit der Entwicklung der Wohnbaufläche wird die bis dato einseitig vorhandene medienseitige Erschließung am Mühlenweg höher ausgelastet.
4. Räumliche Nähe (1,5 km Luftlinie) und Anbindung an die Kernstadt mit Arbeitsstätten bzw. Anbindung zu Arbeitsstätten, Einrichtungen der Daseinsvorsorge und sonstigen Versorgungseinrichtungen
5. Lage in unmittelbarer Nähe der B183, damit schnelle Verkehrsanbindung.

Der Änderungsbereich entspricht in seiner Ausdehnung dem Geltungsbereich des B-Plans.

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans liegt im nicht überplanten Außenbereich. Die Inhalte (Art der baulichen Nutzung mit entsprechenden Zulässigkeiten) des B-Plans stehen zum jetzigen Zeitpunkt denen des FNP's entgegen. Somit begründet sich ein Änderungserfordernis an der Stelle.

In Verbindung mit der B-Planaufstellung und der Änderung des FNP's werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des B-Plans geschaffen.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zu dem in Aufstellung befindlichen B-Plan „Wohnbebauung am Mühlenweg“ im Ortsteil Dobra gemäß § 8 (3) BauGB (Parallelverfahren).

Inhalte der 15. FNP-Änderung sind:

Ortsteil Dobra, am Mühlenweg

- Änderung einer Fläche für Wald
 - o in eine Wohnbaufläche

Wesentliche Auswirkungen der Planung

- Verringerung einer Fläche für Wald zugunsten einer Wohnbaufläche
- Steuerung der Flächennutzung i. S. einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes
- Berücksichtigung der forstlichen Belange
- Investitionssicherheit für den Vorhabenträger

Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans, in der Fassung Februar 2019, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen für die Planung verfügbar sind, liegen aus.

Folgende nach Einschätzung der Gemeinde umweltbezogenen Stellungnahmen sind:

Lfd.-Nr.	Absender der Stellungnahmen	Datum der Stellungnahmen
1	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung	10.03.2017
2	Landkreis Elbe-Elster (LK EE)	20.03.2017
3	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Oberförsterei Hohenleipisch	13.03.2017
4	50Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum Ost	06.03.2017

Folgende umweltbezogene Informationen sind für die Planung verfügbar:

Bezeichnung	Art der verfügbaren Informationen
UB	Umweltbericht zum Entwurf
Bio ₂₀₁₇ – Anlage 1 zum UB	Biotopkartierung – Ergänzungssatzung „Mühlenweg“, Verfasser: PNS Planungen Natur & Siedlung, Dr. Hanspach, Lindenau, Stand August 2018
ASB ₂₀₁₈ – Anlage 2 zum UB	Artenschutzbeitrag – B-Plan „Wohnbebauung am Mühlenweg“, Verfasser: Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz, Dipl.-Ing. Thomas, Wiesner, Lauchhammer, Stand 2017

Schutzgut-bezeichnung	Umweltinformation	Informationsquelle
Fläche	Neu-Inanspruchnahme von Flächen	UB
Boden	überwiegend podsolige, lessivierte Braunerde; Siedlungsbereich anthropogen überprägt; Flurstück wird forstwirtschaftlich genutzt; Baubedingte Beeinträchtigungen, wie Verfestigungen und Verdichtungen, Überlagerungen des natürlich gewachsenen Bodens, anlagebedingte Beeinträchtigung durch Versiegelung; dauerhafte Beeinträchtigung von Boden durch Versiegelung; erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden > Kompensationserfordernis; Schadstoffeintrag + Bodenversiegelung Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen	UB
Wasser	Grundwasserneubildungsrate aufgrund der naturräumlichen Vorbedingungen hoch; Oberflächengewässer nicht vorhanden; Einhaltung entsprechender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen; anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet versickern; Schadstoffeintrag, Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen	UB
Flora	Geschützte Biotop: Eichen-Vorwald/ Sandtrockenrasen/ Schafschwingelrasen; Verlust von (geschützten) Biotoptypen/Wald > Kompensationserfordernis; Ausnahmeantrag Biotop; Ersatzmaßnahmen – Entwicklung Vorwald, Erstaufforstung naturnaher Laubwald; Pflanzgebot im Plangebiet, Pflegemanagement Vorwaldpflege	UB + Bio ₂₀₁₇ – Anlage 1 zum UB

	Ersatzmaßnahmen; Entsiegelung; Vereinbarkeit mit arten- und biotopschutzrechtlichen Vorschriften	2
	Wald im Sinne Waldgesetz	3
	Ersatzmaßnahme Dobra (Flurstück 12. Flur 4) - 380-kV-Leitung Preilack - Streumen 559/560 von Mast-Nr. 236 – 237 + 380-kV-Leitung Ragow - Streumen 561/562 von Mast-Nr. 193 – 194; Freileitungsbereich - Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen; Freileitungsschutzstreifen - beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot für Dritte; Verbot für Bepflanzungen; Maststandort von Bepflanzung freihalten; Endwuchshöhen einzuhalten, Trassenfreihaltungsmaßnahmen	4
Fauna	Verlust von Tierlebensräumen > Kompensationserfordernis; Nachweis geschützter Tierarten: Glattnatter + Zauneidechse, Brutvögel der Wälder und Gehölze, Waldameisen > Maßnahmen: Untersuchungen, Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ersatzmaßnahmen (Ersatzhabitats)	UB + ASB 2018 – Anlage 2 zum UB
	Vereinbarkeit mit arten- und biotopschutzrechtlichen Vorschriften	2
Klima/ Luft	Gebiet vom Übergang der Siedlung zu den angrenzenden Waldflächen geprägt; Funktion als Kaltluftentstehungsfläche; keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft; kleinklimatischen Verhältnisse	UB
Mensch	Waldfläche aus optischen Gründen eine Fläche mit hohem Wert; keine nachhaltige bzw. erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch; Landschaftscharakter nicht wesentlich verändert; B-Plangebiet grenzt unmittelbar an die vorhandene Bebauung an; Einfluss der von der Versiegelung und Bebauung ausgehenden Erwärmung;	UB
Ortsbild	Übergang der Siedlung zum offenen Landschaftsraum (hier großräumiger Forst); Plangebiet im Übergangsbereich sehr gut in den Landschaftsraum eingebunden; Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch Verlust von Waldflächen > Kompensationserfordernis;	UB
Kultur- und sonstige Sachgüter	Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Bodendenkmals „Bronzezeitliches Hügelgräberfeld Dobra, FpL 2“.	UB
Schutzgebiete gem. BNatSchG	Plangebiet liegt im Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“.	UB
Sonstiges	Konzentration der zusätzlichen Wohnsiedlungsflächenentwicklungen auf die siedlungsstrukturell und funktional geeigneten Siedlungsschwerpunkte und die Funktionen Wohnen, Arbeiten und Versorgung	1

Die vorgenannten Unterlagen und Informationen liegen in der Zeit

vom 06.05.2019 bis einschließlich 14.06.2019

in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1, im Bauamt während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 7.00 – 12.00 und 13.00 – 15.30 Uhr

Dienstag 7.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr

Freitag 7.00 – 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen zum Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans können während der genannten Frist schriftlich oder mündlich bei der Bauverwaltung zu den genannten Zeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

Des Weiteren sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zuvor genannten Unterlagen unter nachfolgenden Internetadressen einzusehen:

- der Homepage der Stadt Bad Liebenwerda www.badliebenwerda.de, <http://blp.brandenburg.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bad Liebenwerda, den 26.04.2019

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Übersichtsplan

Die nächste Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda findet am 22.05.2019 um 17:00 Uhr im Rathaus der Stadt Bad Liebenwerda statt

Folgende Tagesordnung ist geplant

öffentlicher Teil

- 01 Eröffnung und Begrüßung
- 02 Einwohnerfragestunde
- 03 Berichterstattung zur Kurstadtregion Elbe-Elster
- 04 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.04.2019
- 05 Haushaltssatzung 2019 für die Stadt Bad Liebenwerda
- 06 Beschluss zur Spielplatzverweiterung auf das Guts-Gelände Theisa
- 07 Ausschreibung zur Erstellung einer Gefahren und Risikoanalyse mit Gefahrenabwehrbedarfplan

- 08 Beschluss zur Aufhebung der Stellplatzsatzung
- 09 Bekanntgaben der Verwaltung
- 10 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsvorsteher

nichtöffentlicher Teil

- 01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.04.2019
- 02 Bekanntgaben der Verwaltung
- 03 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Einladung der Jagdgenossenschaft Maasdorf

Einladung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Maasdorf lädt herzlich alle Mitglieder zur Vollversammlung am 17.05.2019 um 19.00 Uhr in die Gaststätte „Parkschlößchen Maasdorf“ ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenverantwortlichen
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Verwendung finanzieller Mittel
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassenverantwortlichen
7. Bericht des Jagdpächters
8. Verschiedenes

Der Vorstand

Einladung der Jagdgenossenschaft Bad Liebenwerda

**Die Jagdgenossenschaft Bad Liebenwerda lädt zur
Mitgliederversammlung am 28.05.2019
um 18.00 Uhr in die „Biberklause“, Fischergasse
in Bad Liebenwerda, ein**

Tagesordnung:

- Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Jagdvorstandes
- zukünftige Verwendung der Pachtreinerträge
- Sonstiges



gez.

*der Vorstand der JG Bad Liebenwerda
vertreten durch den Vorsteher G. Barth*

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lausitz

Die Mitgliederversammlung hat am 16.03.2019 unter den folgenden Tagesordnungspunkten nachstehende Beschlüsse gefasst:

TOP 6

- Die Reinerträge für das Jahr 2018 werden, wie bisher, an berechnete Mitglieder von mehr als 10 ha jagdbarer Fläche ausgezahlt.

TOP 7

- Es wird ein weiterer Teil der Rücklage an alle Mitglieder entsprechend ihrer jagdbaren Fläche ausgezahlt.

TOP 9

- Weiterhin wurde beschlossen, im Rahmen des Haushaltsplanes 2019, 300 Euro zur Förderung des Genossenschaftslebens der Jagdgenossenschaft einzusetzen.

Alle anspruchsberechtigten Jagdgenossen die nicht an der Versammlung am 16.03.2019 teilgenommen haben, können die Auszahlung ihrer Anteile innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich oder zur Niederschrift beim Jagdvorstand geltend machen.

Ein aktueller Flächennachweis (jagdbarer Flächen) ist dazu vorzulegen.

Jagdvorsteher Hans-Ulrich Lubk

Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Beratungstermine ILB Region Süd II. Quartal 2019

Beratungstermine ILB Region Süd II. Quartal 2019

April 2019

Mo., 29.04.2019	Lübbenau	SV Lübbenau	10:00 – 16:00 Uhr
Di., 30.04.2019	Cottbus	HWK Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr

Mai 2019

Mo., 06.05.2019	Herzberg	IHK Cottbus GS Herzberg	10:00 – 16:00 Uhr
Di., 07.05.2019	Cottbus	IHK Cottbus GS Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Do., 09.05.2019	Cottbus	WFBB GmbH	13:00 – 16:00 Uhr
Mo., 13.05.2019	Spremberg	ASG	10:00 – 16:00 Uhr
Di., 14.05.2019	Cottbus	HWK Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Mi., 15.05.2019	Senftenberg	IHK Cottbus GS Senftenberg	10:00 – 16:00 Uhr
Mo., 20.05.2019	Cottbus	IHK Cottbus GS Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Di., 21.05.2019	Bad Liebenwerda	IHK, HWK, WFBB, WfG	10:00 – 15:00 Uhr
Do., 23.05.2019	Cottbus	WFBB GmbH	13:00 – 16:00 Uhr
Mo., 27.05.2019	Lübbenau	SV Lübbenau	10:00 – 16:00 Uhr
Di., 28.05.2019	Cottbus	HWK Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr

Juni 2019

Mo., 03.06.2019	Herzberg	IHK Cottbus GS Herzberg	10:00 – 16:00 Uhr
Di., 04.06.2019	Cottbus	IHK Cottbus GS Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Do., 06.06.2019	Senftenberg	SV Senftenberg	10:00 – 16:00 Uhr
Mi., 12.06.2019	Cottbus	WFBB GmbH	10:00 – 16:00 Uhr
Fr., 14.06.2019	Forst	CIT Forst	10:00 – 16:00 Uhr
Mo., 17.06.2019	Finsterwalde	KHW Finsterwalde	10:00 – 16:00 Uhr
Di., 18.06.2019	Cottbus	IHK Cottbus GS Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Do., 20.06.2019	Senftenberg	IHK Cottbus GS Senftenberg	10:00 – 16:00 Uhr
Mo., 24.06.2019	Lübbenau	SV Lübbenau	10:00 – 16:00 Uhr
Di., 25.06.2019	Cottbus	HWK Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Mi., 26.06.2019	Cottbus	WFBB GmbH	10:00 – 16:00 Uhr

Bei Bedarf sind selbstverständlich auch Terminvereinbarungen außerhalb der angegebenen Termine möglich.

Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist es erforderlich, sich bei der ILB unter der Hotline 0331 660-2211, der Telefonnummer 0331 660-1597 oder per E-Mail unter heinrich.weisshaupt@ilb.de anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Nächster Erscheinungstermin:
Freitag, der 31. Mai 2019

Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, der 16. Mai 2019

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

- Herausgeber:

Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda

- Verlag und Druck: LINJUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon: (03535) 489-0
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agn/herzberg



Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.



Bad Liebenwerda
 Natürlich. Herzlich. Gastlich.

Wichtige Rufnummern im Überblick

Stadt Bad Liebenwerda
Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda
Tel. 035341 155-0 Fax 035341 155-420
www.badliebenwerda.de

Öffnungszeiten

	Verwaltung/Stadtarchiv	Bürgerbüro
Mo	nach Vereinbarung	8:00-16:00 Uhr
Die	8:30-12:00 / 13:00-17:00 Uhr	8:00-18:00 Uhr
Mi	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Do	8:30-12:00 / 13:00-15:00 Uhr	8:00-18:00 Uhr
Fr	8:30-13:00 Uhr	8:00-13:00 Uhr
	Bürgerbüro jeden 1. Samstag im Monat 9:00-11:00 Uhr	

Ordnung, Soziales, Organisation (OSO)

Leiterin 155-120

Ordnungsamt

Gewerbe, Plakatierungen, Hundehaltung 155-111
 Gefahrenabwehr, allg. Ordnungsamt 155-122
 Brandschutz, Stadtbrandmeister 155-124
 Straßenverkehrsangelegenheiten 155-128
 Bußgelder, Versicherungen, Wohnungswesen 155-129
 Außendienst 155-130
 Friedhofswesen, allg. Ordnungsamt 155-435

Bürgerbüro

Einwohnermeldeamt, Wohnungswesen 155-123
 (Lohnsteuerangelegenh. Finanzamt Calau 03541-830)
 Personenstandswesen für die Kurstadtregion 155-121
 155-127

Soziales

Grundschulzentrum, Kitas, Sportvereine 155-332
 Freizeit- und Medienzentrums „Regenbogen“ 10377
 Stadtbibliothek (Markt 18) 31665

Allgemeine Verwaltung

Poststelle, Fundbüro 155-0
 Personal, Seniorenbetreuung 155-113
 Organisation, Entgeltberechnung 155-118
 Ausbildung, Statistik, Wahlen 155-120
 Systembetreuer 155-246
 Sitzungswesen, Behindertenbeirat 155-131
 Archiv (Breite Straße 10) 494425

Schulen und Kindertagesstätten

in städtische Trägerschaft

Grundschulzentrum Robert Reiss, Riesaer-5/7 26940
 Hort „Sonnenkäfer“, Baumschulenweg 1a 10719
 Kita „Am Fliegerberg“, Thalberg, Haupt-34 2929
 Kita „Pffiffikus“, Zeischa, Bahnhof-15 2156

in anderer Trägerschaft

Robert-Reiss-Oberschule, Heinrich-Heine-42 2784
 Kita „Villa Kunterbunt“, August-Bebel-12 2033
 Kita „Waldhaus“, Heinrich-Heine-30b 2907
 Kita „Gänseblümchen“, Kröbels 2991
 Kita „Storchennest“, Oschätzchen 491680
 Kita „Kinder vom Mühlenhof“, Lausitz 329515
 Kita „Schwalbennest“, Möglitz 2951
 Evangelische Kita „Sankt Martin“, Hag 5 12666

Bereitschaftsdienste / Sonstiges

Rettungsdienst / Feuerwehr 112
 Polizei 110
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
 Störung Trink- oder Abwasser:
 - Wasser-u. Abwasserverb. Elsterwerda 03533 489420
 - Wasserverband „Kleine Elster“ Winkel 035341 6010
 Störung Gasversorgung 0355 25357
 Störung Stromversorgung 0180 2305070
 Polizeiwache Elsterwerda 03533 6050

Sekretariat des Bürgermeisters 155-100

Kurortentwicklung (KOE)

Leiterin 155-434

Integrierte Stadtentwicklung

Örtliche Bauvorschriften, Städtebauförderung 155-410
 Stadt- und Ortsteilplanung, Geodaten 155-412
 Stadtentwicklung 155-413
 Kurstadtregion Elbe-Elster 155-434

Tourismus und Marketing

Kurortentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit 155-126
 Tourist Information (Roßmarkt 12) 62-80
 Elster-Natoureum (Maasdorf) 49736

Finanzen, KommunalService (FIKS)

Leiter, Kämmerer 4717-245

Kämmerei (Markt 18)

Anlagenbuchhaltung, Beteiligungsverwaltung 4717-244
 Steuern 4717-240
 Zentrale Geschäftsbuchhaltung 4717-241

Kasse (Markt 18)

Stadtkasse 4717-242
 Vollstreckung 4717-243

KommunalService

Liegenschaften 155-125
 Hochbau, Gebäudeunterhaltung 155-430
 Tiefbau 155-431
 Straßenunterhaltung, Winterdienst 155-435
 Kataster und Grünflächenpflege 155-436

Schiedsstelle (Stadt Bad Liebenwerda und Ortsteile)

Schiedsman, Herr Hans-Ulrich Lubk,

Tel. 035341 30319

Termine nach vorheriger telefonischer Abstimmung!

Sollten Sie den Schiedsman nicht erreichen, können Sie sich an die Stellvertreterin des Schiedsmannes wenden:

Frau Elke Greger 035341 14941

Vorsitzende der Beiräte der Stadt Bad Liebenwerda

Seniorenbeirat Vorsitzende: Elke Rübiger 14557

Behindertenbeirat Vorsitzende: Ingrid Rokitte 472777

andere Behörden / Institutionen in Bad Liebenwerda

Landkreis Elbe-Elster

Straßenverkehrsamt 97-7640
 Gesundheitsamt 03535 463106
 Jugendamt 97-8702
 Veterinär-u. Lebensmittelüberwachungsamt 97-8710
 Mitteldeutsches Marionettentheatermuseum 12455
Gesundheitszentrum Epikur, Südring 6 47720-4
MEDIAN Fontana Klinik, Dresdener-9 90-0
Psychotherapeutische Klinik., Dresdener-19 902138
Deutsche Rentenversicherung, Wald-18a 496-0
Amtsgericht/Grundbuchamt, Burgplatz 2 604-0
Lausitztherme „Wonnemar“, Am Kurzentrum 49020
HGB / IGB, Burgplatz 1 12471
Arbeitslosen-Service-Einrichtung, Torgauer- 12410